

Sozialhilfebehörde Oberwil und Biel-Benken Information über die Art und Bemessung der Asyl-Sozialhilfe ab 01.01.2026

Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit hat dabei erste Priorität. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungssuchenden Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde, dem Sozialdienst und anderen Beratungsstellen.

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SHG)
- Kantonale Asylverordnung (kAV)

2 Umfang und Mass der Unterstützung

2.1 Grundbedarf in einer Individualunterkunft für Personen gem. § 1 lit. a, b und c kAV (§ 8 kAV)

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Haushalt und Monat
1 Person	CHF 627
2 Personen	CHF 1'022
3 Personen	CHF 1'451
4 Personen	CHF 1'843
5 Personen	CHF 2'191
6 Personen	CHF 2'470
7 Personen	CHF 2'671
8 Personen	CHF 2'846
9 Personen	CHF 3'027
10 Personen	CHF 3'136

Der Grundbedarf deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Transportkosten sowie Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

2.2 Grundbedarf in einer Kollektivunterkunft für Personen gem. § 1 lit. a, b und c kAV (§ 9 kAV)

pro Person und Monat	Pauschale
Pauschal	CHF 438

Der Grundbedarf deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten.

2.3 Grundbedarf in einer Privatunterkunft (§ 9a kAV)

Unterstützten Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen und nicht mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend der Unterstützungseinheit gemäss § 8 Abs. 1 kAV um 10% reduziert.

2.4 Grundbedarf für Personen gemäss § 1 lit. d und e KAV (§ 10 KAV)

Die Unterstützung an bedürftige Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung (lit. d) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist (lit. e) beträgt pro Person und Tag CHF 8.55. Sie deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben.

2.5 Grundbedarf für Personen ohne eigenen Haushalt (§ 10a KAV)

Bei Personen in einer Pflegefamilie, in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen.

Das Mass der Unterstützung beträgt monatlich höchstens CHF 213 für Personen gemäss § 1 lit. a, b und c KAV und monatlich höchstens CHF 85 für Personen gemäss § 1 lit. d und e KAV. Das Mass der Unterstützung deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten.

2.6 Wohnungskosten

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. In Oberwil und Biel-Benken gelten folgende Grenzwerte für Nettomieten:

Haushaltsgrösse	Nettomiete Oberwil	Nettomiete Biel-Benken
Personen bis zum 26. Geburtstag	CHF 650	CHF 650
1 Person	CHF 1'050	CHF 1'050
2 Personen	CHF 1'300	CHF 1'300
3 Personen	CHF 1'550	CHF 1'550
4 Personen	CHF 1'700	CHF 1'700
5 Personen	CHF 1'900	CHF 1'900
6 Personen und mehr	CHF 2'100	CHF 2'100
pro weitere Person	CHF 150	CHF 150

Personen, welche bereits von der Sozialhilfe unterstützt wurden oder Kenntnis von den Grenzwerten hatten, werden von Beginn an nur die Wohnungskosten gemäss den Grenzwerten ausgerichtet.

Behinderungsbedingte Mehrkosten:

Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der monatliche Höchstbetrag netto um CHF 200.

2.6.1 Wohnungskosten in einer Privatunterkunft

Unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, werden keine Wohnungskosten ausgerichtet.

2.7 Medizinische Grundversorgung

2.7.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die Sozialhilfe kommt für die obligatorische Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie auf.

Versicherte Person	Regionale Durchschnittsprämie
Erwachsene	CHF 672.70
Junge Erwachsene (18-25 jährige)	CHF 484.60
Kinder	CHF 161.10

2.7.2 Zahnbehandlungen

Aufwendungen für notfallmässig schmerzstillende Zahnbehandlungen werden übernommen.

Der Zahnarzt / die Zahnärztin muss über die Unterstützung der Sozialhilfe informiert werden. Für Zahnbehandlungen muss vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.

Einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs werden nur Personen gemäss § 1 lit. b KAV (vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F) gewährt.

Versäumte Arzt- und Zahnarzttermine, sowie Behandlungen im Ausland werden nicht übernommen.

2.8 Weitere notwendige Aufwendungen

Alle weiteren notwendige Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Möbelanschaffungen, Brillen, Umzugskosten usw.) müssen bei der Sozialhilfebehörde vorgängig mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.

Schulden, Bussen und Steuern, sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

2.9 Halten und Betrieb eines Personenwagens

Grundsätzlich sind das Halten und der Betrieb eines Personenwagens als Sozialhilfeempfänger*in nicht erlaubt und das Nummernschild ist zu deponieren. Als Ausnahme gilt der Gebrauch aus medizinischen und beruflichen Gründen. Es muss zwingend eine Bewilligung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

2.10 Vermögen

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen, dazu gehören auch Motorfahrzeuge, zu belehnen oder zu veräussern. Personen, die gemäss KAV werden, werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.

2.11 Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden von der Unterstützung abgezogen.

Als Einnahmen gelten: Lohn, Taggelder, Renten, Stipendien und andere Zahlungen von Sozialversicherungen, Unterhaltsbeiträge (Alimente) usw. Bei Erwerbstätigkeit besteht ein Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag von minimal CHF 100, resp. maximal CHF 400 pro Monat und Person.

Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung sowie Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, haben - auch wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen - keinen Anspruch auf Einkommensfreibeträge.

Leistet eine unterstützte Person in einer nicht-eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für eine nicht-unterstützte Person unentgeltlich Haushalt- oder Betreuungsarbeit, wird der unterstützten Person ein Entgelt angerechnet.

2.12 Auszahlung der Unterstützungsleistungen

Der Unterstützungsbetrag wird in der Regel auf ein Konto der betreffenden Person überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils spätestens in der ersten Woche des Unterstützungsmonats.

2.13 Rückerstattungspflicht

Unterstützungsleistungen sind gemäss §§ 12 und 13 SHG, sowie § 24 SHV rückerstattungspflichtig.

3 Bestätigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Dokumentes «Information über die Art und Bemessung der Asyl-Sozialhilfe»:

Namen	Gesuchsteller*in (Blockschrift) / gesetzliche Vertretung	Ehepartner*in (Blockschrift)
Datum	Unterschrift Gesuchsteller*in / gesetzliche Vertretung	Unterschrift Ehepartner*in